

Zur Aufteilung von Wohnkosten in Bedarfsgemeinschaften

BSG Urteil vom 25.4.2018 - B 14 AS 14/17 R

Die Richtwerte für die als angemessen angesehenen Wohnkosten richten sich nach der Zahl der Bedarfsgemeinschaftsmitglieder.

In dem vom BSG verhandelten Fall lebte eine alleinerziehende Mutter mit ihrer minderjährigen Tochter (Auszubildende) in einer 80 qm großen Wohnung, für die insgesamt 505 € zu zahlen waren (430 € Bruttokaltmiete zzgl 75 € Heizkosten). Das beklagte Jobcenter übernahm aber nur die aus seiner Sicht *angemessenen* Wohnkosten von 380 €. Dementsprechend bewilligte es der Mutter ALG II unter Berücksichtigung ihres Kopfteils von (nur) 190 €. Die Tochter hatte genügend eigenes Einkommen (Ausbildungsgehalt und Kindergeld), sodass sie keine Leistungen erhielt - und daher auch nicht zur Bedarfsgemeinschaft der Mutter gehörte [siehe § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II].

Im „Regelfall“ erfolgt die Aufteilung der Wohnkosten anteilig pro Kopf, wenn die leistungsberechtigte Person eine Wohnung gemeinsam mit anderen Familienangehörigen nutzt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Personen zur Bedarfsgemeinschaft gehören oder nicht.

Das BSG urteilte hier jedoch, dass der Mutter in diesem Fall (in dem die Wohnkosten für einen 2-Personenhaushalt *unangemessen hoch* waren) 225,50 € Wohnkosten zustehen: 215 € tatsächliche Bruttokaltmiete (**430 €** tatsächliche Bruttokaltmiete geteilt durch 2 Personen zzgl. der kopfteiligen Heizkosten von 37,50 €), da dieser Betrag für eine 1-Personen-Bedarfsgemeinschaft angemessen sei, denn,

„ (...) im SGB II [ist] nicht auf die Anzahl der Mitglieder eines Haushalts, sondern der Bedarfsgemeinschaft abzustellen (...). Nur für diesen Personenkreis ergeben sich im Hinblick auf die Angemessenheit Begrenzungen (...).

Lebt ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter nicht mit anderen Personen in einer Bedarfsgemeinschaft, ist demnach bei der Bestimmung der angemessenen Aufwendungen der Unterkunft nach der Produkttheorie allein auf ihn als Einzelperson abzustellen (vgl BSG vom 18.6.2008 - B 14/11b AS 61/06 R) [zu Wohngemeinschaften]. Dies gilt auch für den Fall, dass zwar alle Bewohner einer Familie angehören, dazugehörige Kinder aber deshalb nach § 7 Abs 3 Nr 4 SGB II nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören, weil sie über bedarfsdeckendes Einkommen verfügen (...).

Nach diesen Maßstäben ist für die Angemessenheitsprüfung vorliegend nur auf die Klägerin abzustellen, da die Tochter gemäß der genannten Vorschrift deshalb nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehört, weil sie ihren Bedarf aus eigenen Mitteln bestreiten kann.“ [Rz 18 + 19]

„Das Ergebnis, dass bei einem alleinerziehenden Elternteil, der mit einem minderjährigen Kind zusammen lebt, das seinen eigenen Bedarf decken kann, für die Ermittlung der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft von einem eigenständigen Ein-Personen-Haushalt bzw. einer "Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaft" auszugehen ist, folgt aus dem "Konstrukt" der Bedarfsgemeinschaft (...) als Besonderheit des SGB II.

Auf eine Haushaltsgemeinschaft kann in diesem Zusammenhang nicht abgestellt werden, weil eine solche von Verwandten nur in § 9 Abs 5 SGB II geregelt wird (...).“ [Rz 22]

Diese Rechtsauffassung des Bundessozialgerichts trägt natürlich nicht zur Rechts- oder Verwaltungseinfachung bei, dürfte aber einige Familien mit nicht bedürftigen Kindern deutlich entlasten.

Die Entscheidung des BSG dürfte darüber hinaus auch zu einer günstigeren Anrechnung von sogenanntem **überschießendem Kindergeld** führen:

Um zu errechnen, wieviel nicht bedürftige Kinder, die mit ihren Eltern zusammenleben, vom Kindergeld für ihren eigenen Bedarf benötigen, führen die Jobcenter eine „fiktiven Bedarfsberechnung“ für diese durch. Kindergeldanteile, die die Kinder nach dieser Berechnung nicht zur eigenen Bedarfsdeckung benötigen, werden dann bei den Eltern als Einkommen angerechnet. [nach § 11 Abs. 1 Satz 5 SGB II]

Bei der fiktiven Bedarfsberechnung werden bisher nur die als *angemessen* geltenden anteiligen Wohnkosten berücksichtigt - im obigen Fall also die Hälfte der als angemessenen geltenden 380 € für einen 2-Personen-Haushalt.

Nach obiger Rechtsprechung müsste nun auch für die Tochter die für einen 1-Personen-Haushalt als angemessen angesehenen Kosten berücksichtigt werden (also in diesem Fall die Hälfte von 430 €), was den Bedarf der Tochter erhöhen und damit evtl. überschießendes Kindergeld entsprechend verringern würde.